



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16 September 2019

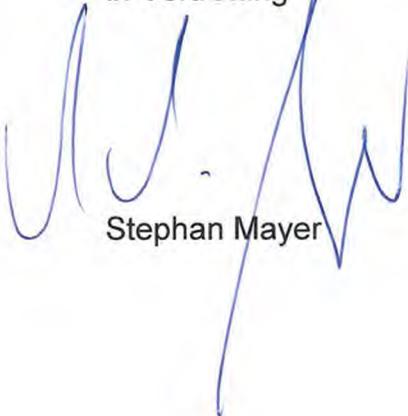
BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

**Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand
30. Juni 2019**

BT-Drucksache 19/12502

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2019

BT-Drucksache 19/12502

Vorbemerkung der Fragesteller:

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/8258).

Am 2.11.2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zur Zahl der in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregister (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dem Bundesamt anerkannte Flüchtlinge genauso wie z.B. Asylsuchende, entscheidend bei dieser statistischen Erhebung ist die „Berufung auf humanitäre Gründe“ für den Aufenthalt in Deutschland. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Bundesamt deshalb untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, d.h. ob sie zuvor z.B. als Asylsuchende abgelehnt wurden. Sog. „Visa-Overstayers“ (ohne Geltendmachung einer Fluchtgeschichte) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten sollten. Solche Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Mio. Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. für Ende 2016 bei 1,5 Mio. lag (auch diese Zahl beinhaltet nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern zudem Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus; jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG sind hierbei jedoch nicht enthalten). Das Statistische Bundesamt erklärte, dass es zu 392.000 ausländischen Staatsangehörigen aufgrund unvollständiger Angaben nicht habe ermitteln können, ob es sich um „Schutzsuchende“ handele oder nicht, zudem gebe es eine unbekannte Zahl mehrfach erfasster Ausländerinnen und Ausländer.

Für Ende 2018 nannte das Bundesamt eine Zahl von insgesamt knapp 1,8 Mio. Schutzsuchenden in Deutschland (<https://www.tagesschau.de/inland/schutzsuchende-deutschland-103.html>). Aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/8258 ließ sich ebenfalls eine Gesamtzahl von knapp 1,8 Mio. Geflüchteten für Ende 2018 errechnen, wenn auch Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG berücksichtigt werden.

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von über eine Million auf unter 400.000 gesunken. Seit 2012 steigt diese Zahl infolge vieler Asylsuchender wieder an – zuletzt jedoch nur noch geringfügig (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 19/8258). Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge) hatte sich von über 200.000 im Jahr 1997 auf 113.000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge massenhafter Asyl-Widerrufe (über 70.000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Insbesondere Flüchtlinge aus Syrien sorgten dann für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge in Deutschland auf fast 700.000 Ende 2018, über die Hälfte von ihnen aus Syrien. Zudem hatten 227.000 Geflüchtete, ebenfalls vor allem aus Syrien, einen so genannten subsidiären Schutzstatus. Knapp 97.000 Geflüchtete, überwiegend aus Afghanistan, lebten Ende 2018 mit einem so genannten nationalen Abschiebungsschutz in Deutschland.

Etwa 62.000 Personen verfügten Ende 2018 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahme Regelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b AufenthG), knapp 54.000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 23.000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 8.000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge war zunächst von knapp 650.000 Ende 1997 auf etwa 134.000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725.000 an. Bis Ende 2018 ist die Zahl der Geduldeten und Asylsuchenden wieder auf knapp 480.000 zurückgegangen.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht, insbesondere im AZR geführte Ausreisepflichtige ohne Duldung könnten das Land längst wieder verlassen haben, viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725). 180.000 der Ende 2018 236.000 Ausreisepflichtigen verfügten nach Angaben des AZR über eine Duldung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8258), etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, wegen der Pflege von Angehörigen, wegen der Aufnahme einer Ausbildung, wegen fehlender Reisedokumente oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. 40 Prozent der Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z.B. bei Asyl-Folgeanträgen der Fall sein oder wenn Kernfamilienangehörige nicht abgeschoben werden dürfen. Bei Ausreisepflichtigen ohne Duldung, Ende 2018 waren dies 51.525 Menschen, darunter knapp 25.000 abgelehnte Asylsuchende, geht auch die Bundesregierung davon aus, dass „eine nicht unerhebliche Zahl“ von ihnen „ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“ (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 22), ihre Zahl dürfte in der Realität mithin kleiner sein als es die Angaben des AZR vermuten lassen. Beim Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ wird nicht erfasst, ob den Betroffenen dieses Fehlen von Reisedokumenten vorgeworfen werden kann, häufig ist das Fehlen von Reisedokumenten auch nicht der ursächliche Grund, warum eine Abschiebung nicht vollzogen wird (sondern z.B. die bedrohliche Lage im Herkunftsland, etwa in Afghanistan). Bei Geduldeten aus den Westbalkan-Ländern fällt der Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ kaum ins Gewicht, hier geht es eher um humanitäre, persönliche oder familiäre Duldungsgründe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8258, Antwort zu Frage 18). Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete gar nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst.

Frage 1:

Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 1:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 43.251 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 26.041 männliche und 17.194 weibliche sowie 16 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 5.335 Personen waren unter 18 Jahren, 37.915 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt.

27.427 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 15.817 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 7 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.203 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

a) *Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?*

b) *Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?*

c) *Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?*

Antwort zu den Fragen 1 a)-c)

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	43.251
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	63,5
befristete Aufenthaltsrechte	34,7
sonstiges (z.B. kein Status gespeichert)	1,8

Asylberechtigte insgesamt	43.251
darunter:	
Türkei	11.499
Syrien	7.218
Iran	5.810
Afghanistan	2.112
Irak	2.094
Eritrea	1.390
Sri Lanka	1.323
Kosovo	972
Russische Föderation	854
Pakistan	645
Polen	607
Äthiopien	591
Ungeklärt	578
Vietnam	533
Tschechische Republik	428

Asylberechtigte insgesamt	43.251
Länder	
Baden-Württemberg	5.108
Bayern	4.301
Berlin	2.493
Brandenburg	211
Bremen	607
Hamburg	1.771
Hessen	5.134
Mecklenburg-Vorpommern	151
Niedersachsen	5.439
Nordrhein-Westfalen	13.621
Rheinland-Pfalz	1.217
Saarland	790
Sachsen	767
Sachsen-Anhalt	290
Schleswig-Holstein	1.109
Thüringen	242

Frage 2:

Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 AsylG und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 2:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 682.361 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, darunter 438.551 männliche und 243.218 weibliche, sowie 592 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 209.968 Personen waren unter 18 Jahre alt, 472.385 Personen über 17 Jahre alt und bei 8 Personen ist das Alter unbekannt. 68.891 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 612.936 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 534 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 27.556 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?

b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?

c) *Wie verteilen sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?*

Antwort zu den Fragen 2 a)-c)

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	682.361
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	8,7
befristete Aufenthaltsrechte	88,9
sonstiges (z.B. kein Status gespeichert)	2,4

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	682.361
darunter:	
Syrien	368.382
Irak	105.130
Afghanistan	46.297
Eritrea	39.284
Iran	33.870
Ungeklärt	19.185
Türkei	12.063
Somalia	12.052
Staatenlos	7.054
Pakistan	6.147
Russische Föderation	3.902
Nigeria	2.976
Äthiopien	2.560
Aserbaidshjan	2.019
Sonstige asiat. Staatsangehörigkeiten	2.005

Personen mit Flüchtlingsschutz	682.361
Länder insgesamt	
Baden-Württemberg	74.621
Bayern	79.890
Berlin	29.145
Brandenburg	10.616
Bremen	14.062

Hamburg	19.969
Hessen	59.694
Mecklenburg-Vorpommern	9.899
Niedersachsen	76.723
Nordrhein-Westfalen	185.688
Rheinland-Pfalz	29.542
Saarland	17.335
Sachsen	20.521
Sachsen-Anhalt	16.191
Schleswig-Holstein	25.354
Thüringen	13.111

Frage 3:

Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Abs. 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Antwort zu Frage 3 und a):

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet. Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen Abschiebungsverboten) gespeichert. Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 235.015 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 141.571 männliche, 93.236 weibliche und 208 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 75.830 Personen waren unter 18, 159.183 Personen über 17 Jahren und bei 2 Personen ist das Alter unbekannt. 7.396 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 227.069 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 550 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 10.061 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2019. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 105.973 Personen zum Stichtag 30. Juni 2019 erfasst, davon 56.581 männliche, 49.289 weibliche und 103 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 37.399 Personen waren unter 18 Jahren, 68.571 Personen über 17 Jahren und bei 3 Personen ist das Alter unbekannt.

21.579 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 84.202 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 192 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 7.770 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilen sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Antwort zu den Fragen 3 b) und c):

Die Fragen 3 b und c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)
Deutschland	235.015
darunter:	
Syrien	154.527
Irak	23.689
Afghanistan	17.114
Eritrea	13.172
Somalia	7.149
Ungeklärt	6.415
Staatenlos	1.582
Jemen	1.480
Iran	1.323
Russische Föderation	1.069
Sudan (ohne Südsudan)	793
Libanon	512
Nigeria	476
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	412
Türkei	372

	Personen mit AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (wg. Abschiebungsverbote)
Deutschland	105.973
darunter:	
Afghanistan	64.182

Somalia	4.394
Syrien	4.378
Irak	4.071
Nigeria	3.366
Kosovo	2.019
Russische Föderation	2.000
Eritrea	1.659
Armenien	1.408
Türkei	1.205
Äthiopien	1.133
Iran	1.126
Serbien	1.120
Ungeklärt	1.106
Aserbaidshan	871

Bundesland	AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2.Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (wg. Abschiebungsverbote)
Deutschland	235.015	105.973
davon:		
Baden-Württemberg	19.998	9.873
Bayern	20.068	16.095
Berlin	16.125	6.758
Brandenburg	5.479	2.086
Bremen	2.668	1.381
Hamburg	5.343	6.802
Hessen	21.533	11.575
Mecklenburg-Vorpommern	2.589	1.400
Niedersachsen	28.079	8.841
Nordrhein-Westfalen	64.845	20.442
Rheinland-Pfalz	15.459	5.492
Saarland	3.598	862
Sachsen	6.817	3.611
Sachsen-Anhalt	6.180	2.923
Schleswig-Holstein	11.973	4.883
Thüringen	4.261	2.949

Frage 4:

Bei wie vielen der nach Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2019 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Antwort zu Frage 4:

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 217.857 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30.06.2019 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

01.01 – 30.06.2019	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Herkunftsländer gesamt	217.857
darunter:	
Syrien	148.042
Irak	21.230
Afghanistan	14.963
Eritrea	13.233
Ungeklärt	7.316
Staatenlos	2.709
Iran	2.127
Somalia	1.168
Russische Föderation	998
Pakistan	715
Türkei	672
Nigeria	413
Kosovo	369
Ägypten	314
Armenien	253

Frage 5:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 5:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 19.801 Personen mit Widerruf/ Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 18.576 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.224 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Asylanerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	19.406	303	92	19.801
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	80,7	20,8	2,2	79,4
befristete Aufenthaltsrechte	15,9	57,1	71,7	16,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,4	22,1	26,1	3,8

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	19.801
darunter:	
Kosovo	7.009
Irak	3.304
Türkei	2.735
Serbien	1.290
Serbien und Montenegro (ehemals)	685
Albanien	568
Sri Lanka	375
Jugoslawien (ehemals)	360
Syrien	318
Serbien (ehemals)	307
Polen	212
Afghanistan	196
Iran	196
Vietnam	179
Montenegro	162

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerruf/ Rücknahme eines Schutzstatus im AZR dauerhaft gespeichert wird, diese Speicherung ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann und somit keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsstatus zulässt.

Frage 6:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 6:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 4.502 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 3.065 männliche und 1.426 weibliche sowie 11 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1.257 Personen waren unter 18 Jahre alt und 3.245 Personen über 17 Jahre alt. 839 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3.660 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 3 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.506 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4.502
Länder insgesamt	
Baden-Württemberg	231
Bayern	313
Berlin	18
Brandenburg	108
Bremen	74
Hamburg	11
Hessen	321
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	617
Nordrhein-Westfalen	1.396
Rheinland-Pfalz	450
Saarland	38
Sachsen	265
Sachsen-Anhalt	55

Schleswig-Holstein	559
Thüringen	34

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	4.502
darunter:	
Irak	646
Afghanistan	494
Serbien	310
Russische Föderation	215
Kosovo	208
Pakistan	158
Syrien	158
Iran	139
Ungeklärt	136
Libanon	134
Albanien	133
Nordmazedonien	133
Türkei	127
Nigeria	121
Armenien	113

Frage 7:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Teilgruppen a, b und c in Ziffer 1 von Abs. 1 des § 18a AufenthG differenzieren) und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 7:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	540	65	24	629
männlich	437	41	22	500
weiblich	103	24	2	129
18 Jahre und älter	540	21	24	585

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	540	65	24	629
6 Jahre und weniger	365	57	9	431
mehr als 6 Jahre	175	8	15	198

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder insgesamt	540	65	24	629
Baden-Württemberg	84	3	4	91
Bayern	157	1	8	166
Berlin	26		1	27
Brandenburg	6			6
Bremen	2		1	3
Hamburg	23	52	3	78
Hessen	31			31
Mecklenburg-Vorpommern	8	1		9
Niedersachsen	58		1	59
Nordrhein-Westfalen	99	5	2	106
Rheinland-Pfalz	10	1	1	12
Saarland		1		1
Sachsen	4		1	5
Sachsen-Anhalt	3		1	4
Schleswig-Holstein	26		1	27
Thüringen	3	1		4

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	540
darunter:	
Afghanistan	101

Albanien	60
Kosovo	47
Pakistan	27
Bangladesch	19
Serbien	17
Nigeria	16
Gambia	16
Kamerun	16
Iran	13
Äthiopien	13
Ukraine	12
Russische Föderation	11
Guinea	11
Irak	10

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	65
davon:	
Irak	12
Syrien	9
Iran	7
Indien	5
Russische Föderation	4
Staatenlos	3
Ghana	3
Vietnam	3
Albanien	3
Ägypten	3
Pakistan	2
China	2
Korea (Republik)	2
Weißrussland	1
Ukraine	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	24
davon:	
Irak	6
Iran	5

Georgien	2
Afghanistan	2
Indien	2
Vietnam	1
Gambia	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Kosovo	1
Marokko	1
Tunesien	1
Guinea	1

Personen mit AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	629
davon erstmalig in 2019	168

Frage 8:

Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2019 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 8:

Bis zum 30. Juni 2019 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 209.473 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 218.008 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen / Personen
Länder insgesamt	209.473
Baden-Württemberg	19.970
Bayern	32.150
Berlin	1.049
Brandenburg	7.580
Bremen	2.243
Hamburg	5.305
Hessen	18.450
Mecklenburg-Vorpommern	6.609

Niedersachsen	18.294
Nordrhein-Westfalen	51.623
Rheinland-Pfalz	11.585
Saarland	3.239
Sachsen	11.006
Sachsen-Anhalt	7.690
Schleswig-Holstein	6.785
Thüringen	5.895

Frage 9:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 9:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2019 ausweislich des AZR insgesamt 3.837 Personen, darunter 2.032 männliche und 1.803 weibliche sowie 2 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1.533 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2.304 Personen über 17 Jahre alt. 223 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3.614 Personen sechs Jahre oder weniger. 68 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit AE nach § 22 AufenthG	3.837
Länder insgesamt	
Baden-Württemberg	430
Bayern	485
Berlin	301
Brandenburg	110
Bremen	35
Hamburg	142
Hessen	336
Mecklenburg-Vorpommern	63
Niedersachsen	359
Nordrhein-Westfalen	903
Rheinland-Pfalz	167

Saarland	43
Sachsen	142
Sachsen-Anhalt	98
Schleswig-Holstein	161
Thüringen	62

Personen mit AE nach § 22 AufenthG	3.837
darunter:	
Afghanistan	2.868
Syrien	419
Iran	93
Ungeklärt	70
Irak	54
Libanon	32
Jemen	23
Bosnien und Herzegowina	22
Eritrea	18
Türkei	18
Staatenlos	17
Usbekistan	15
Jordanien	14
Russische Föderation	13
Albanien	12

Frage 10:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 10:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen ausweislich des AZR zum Stichtag 30. Juni 2019 insgesamt 8.463 Personen, darunter 4.352 männliche, 4.106 weibliche und 5 Personen unbekanntem Geschlechts. 2.727 Personen waren unter 18 Jahre alt und 5.736 Personen über 17 Jahre alt. 4.508 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3.954 Personen sechs Jahre oder weniger.

Bei 1 Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 627 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit AE nach § 23a AufenthG	8.463
Länder insgesamt	
Baden-Württemberg	490
Bayern	322
Berlin	1.820
Brandenburg	101
Bremen	102
Hamburg	149
Hessen	342
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	1.066
Nordrhein-Westfalen	1.826
Rheinland-Pfalz	579
Saarland	87
Sachsen	232
Sachsen-Anhalt	142
Schleswig-Holstein	190
Thüringen	980

Personen mit AE nach § 23a AufenthG	8.463
darunter:	
Kosovo	1.261
Serbien	1.188
Albanien	1.071
Türkei	557
Nordmazedonien	420
Russische Föderation	358
Bosnien und Herzegowina	352
Armenien	273
Afghanistan	261
Irak	261
Libanon	219
Aserbajdschan	164
Iran	133
Georgien	116
China	114

Frage 11:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 11:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren ausweislich des AZR 23.343 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 4.598 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18.745 Personen über 17 Jahre alt. 16.904 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6.439 Personen sechs Jahre oder weniger. 364 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 91.524 Personen erfasst, davon 8.568 Personen unter 18 Jahre alt und 82.956 Personen über 17 Jahre alt. 68.863 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 22.656 Personen sechs Jahre oder weniger und bei 5 Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.468 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 2.358 Personen erfasst, davon waren 901 Personen unter 18 Jahre alt und 1.457 Personen über 17 Jahre alt. 89 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 2.268 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 1 Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 232 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1	AE nach § 23 Abs. 2	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2	AE nach § 23 Abs. 4	Niederlassungserlaubnis (NE) nach § 23 Abs. 4
Summe	23.343	21.853	69.671	2.277	81
männlich	10.697	10.586	31.641	1.136	42
weiblich	12.637	11.223	38.025	1.138	39
unbekannt	9	44	5	3	0

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthaltG
Länder insgesamt	23.343
Baden-Württemberg	3.054
Bayern	834
Berlin	3.297
Brandenburg	469
Bremen	456
Hamburg	1.210
Hessen	1.666
Mecklenburg-Vorpommern	54
Niedersachsen	1.837
Nordrhein-Westfalen	7.012
Rheinland-Pfalz	886
Saarland	421
Sachsen	276
Sachsen-Anhalt	273
Schleswig-Holstein	812
Thüringen	786

Personen mit einer AE nach § 23 Abs. 1 AufenthaltG	23.343
darunter:	
Syrien	5.163
Kosovo	2.842
Serbien	2.641
Türkei	1.747
Bosnien und Herzegowina	1.663
Libanon	1.548
Irak	1.085
Ungeklärt	838
Afghanistan	770
Iran	486
Russische Föderation	352
Ukraine	317
Sri Lanka	299
Kroatien	276
Pakistan	264

Bundesland	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Länder insgesamt	21.853	69.671
Baden-Württemberg	3.028	7.485
Bayern	3.538	11.585
Berlin	1.350	4.006
Brandenburg	658	1.557
Bremen	232	470
Hamburg	490	1.906
Hessen	1.597	5.372
Mecklenburg-Vorpommern	377	1.659
Niedersachsen	1.661	6.006
Nordrhein-Westfalen	4.481	18.287
Rheinland-Pfalz	1.081	2.410
Saarland	240	886
Sachsen	1.281	3.993
Sachsen-Anhalt	554	1.755
Schleswig-Holstein	722	1.340
Thüringen	563	954

Personen mit einer AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG	21.853
darunter:	
Syrien	16.880
Irak	1.447
Ukraine	1.308
Russische Föderation	686
Ungeklärt	305
Staatenlos	206
Somalia	178
Eritrea	132
Iran	88
Weißrussland	79
Libanon	64
Moldau (Republik)	62
Usbekistan	61
Sri Lanka	49
Aserbaidshjan	46

Personen mit einer NE nach § 23 Abs. 2 AufenthG	69.671
darunter:	
Ukraine	28.911
Russische Föderation	25.835
Moldau (Republik)	2.959
Usbekistan	1.935
Aserbaidshan	1.873
Weißrussland	1.544
Vietnam	1.456
Kirgisistan	1.074
Georgien	680
Kasachstan	658
Sowjetunion (ehemals)	536
Staatenlos	491
Lettland	305
Ungeklärt	250
Litauen	191

Bundesland	AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG	NE nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Länder insgesamt	2.277	81
Baden-Württemberg	253	10
Bayern	371	8
Berlin	130	2
Brandenburg	67	1
Bremen	24	1
Hamburg	55	7
Hessen	133	9
Mecklenburg-Vorpom- mern	46	
Niedersachsen	356	3
Nordrhein-Westfalen	386	35
Rheinland-Pfalz	115	4
Saarland	27	
Sachsen	84	
Sachsen-Anhalt	56	
Schleswig-Holstein	130	1
Thüringen	44	

Personen mit einer AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG	2.277
darunter:	
Syrien	1.431
Eritrea	355
Sudan (ohne Südsudan)	201
Somalia	83
Irak	55
Äthiopien	48
Iran	25
Ungeklärt	18
Südsudan	14
Sri Lanka	13
Sudan (ehemals)	11
Staatenlos	11
China	2
Afghanistan	2
Indonesien	2

Personen mit einer NE nach § 23 Abs. 4 AufenthG	81
darunter:	
Ukraine	21
Kosovo	10
Irak	6
Serbien	5
Türkei	5
Syrien	4
Kongo, Dem. Republik	4
Armenien	3
Sri Lanka	3
Afghanistan	3
Iran	3
Serbien und Montenegro (ehemals)	2
Vietnam	1
Ungeklärt	1
Russische Föderation	1

Frage 12

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)

Antwort zu Frage 12:

Zum 30. Juni 2019 waren im AZR insgesamt 842 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 235 Personen waren unter 18 Jahre alt und 607 Personen über 17 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	808	34	842
männlich	426	15	441
weiblich	382	19	401

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	808	34	842
davon			
Baden-Württemberg	15	1	16
Bayern	49	3	52
Berlin	24		24
Brandenburg	25		25
Bremen	22		22
Hamburg	18		18
Hessen	1		1
Mecklenburg-Vorpommern	12		12
Niedersachsen	88		88
Nordrhein-Westfalen	438	29	467
Rheinland-Pfalz	37	1	38
Saarland	19		19
Sachsen	11		11
Sachsen-Anhalt	17		17
Schleswig-Holstein	23		23
Thüringen	9		9

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	808	34	842
davon			
Kosovo	272	4	276
Serbien	181	11	192
Türkei	56	3	59
Syrien	38		38
Libanon	25	1	26
Irak	22	1	23
Bosnien und Herzegowina	18	2	20
Afghanistan	15	1	16
China	14		14
Serbien und Montenegro (ehemals)	13	1	14
Vietnam	13		13
Ungeklärt	11	3	14
Russische Föderation	10		10
Jugoslawien (ehemals)	9		9
Serbien (ehemals)	9		9

Frage 13.

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Antwort zu Frage 13:

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

Frage 14:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 14:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 21.812 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 11.414 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10.398 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 3.778 Personen waren unter 18 Jahre alt und 18.034 Personen über 17 Jahre alt. 1.332 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	11.414	10.398	21.812
männlich	6.114	4.727	10.841
weiblich	5.250	5.668	10.918
unbekannt	50	3	53

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	11.414	10.398	21.812
6 Jahre und weniger	8.049	1.710	9.759
mehr als 6 Jahre	3.365	8.688	12.053

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Länder insgesamt	11.414	10.398	21.812
Baden-Württemberg	465	383	848
Bayern	2.070	439	2.509
Berlin	2.699	1.262	3.961
Brandenburg	60	51	111
Bremen	69	83	152
Hamburg	1.048	500	1.548
Hessen	909	333	1.242
Mecklenburg-Vorpommern	31	410	441
Niedersachsen	483	2.181	2.664
Nordrhein-Westfalen	3.014	3.916	6.930
Rheinland-Pfalz	210	304	514
Saarland	36	158	194
Sachsen	42	91	133
Sachsen-Anhalt	29	146	175
Schleswig-Holstein	227	109	336
Thüringen	22	32	54

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	11.414	10.398	21.812
darunter:			
Libyen	2.548	48	2.596
Türkei	364	1.833	2.197
Russische Föderation	1.382	314	1.696
Serbien	231	1.299	1.530
Kosovo	182	1.135	1.317
Saudi Arabien	896	35	931
Kuwait	850	63	913
Libanon	67	686	753
Vereinigte Arabische Emirate	602	27	629
Irak	272	268	540
Bosnien und Herzegowina	102	386	488
Katar	459	24	483
Ungeklärt	58	403	461
Ukraine	308	133	441
Syrien	120	262	382

Frage 15:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 15:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 102 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 7 Personen unter 18 Jahre alt und 95 Personen über 17 Jahre alt. 7 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	93	9	102
männlich	23	5	28
unbekannt			
weiblich	70	4	74

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	93	9	102
6 Jahre und weniger	74	7	81
mehr als 6 Jahre	19	2	21

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	93	9	102
Baden-Württemberg	10		10
Bayern	13		13
Berlin	2	1	3
Brandenburg		1	1
Bremen	4		4
Hamburg	13	4	17
Hessen	12		12
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	7	2	9
Nordrhein-Westfalen	20		20
Rheinland-Pfalz	1		1
Saarland	5		5
Sachsen	2	1	3
Sachsen-Anhalt	1		1
Schleswig-Holstein	2		2
Thüringen	1		1

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	93	9
darunter		
Nigeria	17	
Bulgarien	13	
Rumänien	10	
Albanien	8	
Ukraine	7	
China	5	

Thailand	4	
Irak	4	1
Afghanistan		2
Ghana	2	
Ungarn	2	
Georgien	2	
sowie weitere Staatsangehörigkeiten mit 1 AE		

Frage 16:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 16:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 lebten ausweislich des AZR 55.003 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 29.709 männliche und 25.264 weibliche, sowie 30 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 18.139 Personen waren unter 18 Jahre alt, 36.863 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 32.150 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 22.847 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 6 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3.775 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	55.003
Baden-Württemberg	2.670
Bayern	2.671
Berlin	6.121
Brandenburg	1.120
Bremen	3.038
Hamburg	3.388
Hessen	2.265
Mecklenburg-Vorpommern	407
Niedersachsen	5.219
Nordrhein-Westfalen	19.955
Rheinland-Pfalz	1.871

Saarland	361
Sachsen	1.343
Sachsen-Anhalt	1.338
Schleswig-Holstein	2.396
Thüringen	840

	§ 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	55.003
darunter	
Serbien	8.459
Kosovo	6.111
Türkei	4.501
Nordmazedonien	2.760
Ungeklärt	2.353
Bosnien und Herzegowina	1.984
Russische Föderation	1.851
Vietnam	1.827
Afghanistan	1.809
Nigeria	1.775
Ghana	1.759
Irak	1.586
Armenien	1.467
Albanien	1.272
Libanon	1.237

Frage 17:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) , und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 17:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren ausweislich des AZR 6.529 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 511 Personen mit einer Duldung nach 60a Abs. 2b AufenthG und 4.437 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländern und Herkunftsländern kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	5.422	728	379	6.529
männlich	3.040	327	207	3.574
weiblich	2.379	401	171	2.951
Unbekannt	3		1	4

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	5.422	728	379	6.529
Unter 18 Jahre	1.668	33	334	2.035
18 Jahre und älter	3.754	695	45	4.494

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Bundesländer insgesamt	5.422	728	379	6.529
Baden-Württemberg	519	91	43	653
Bayern	458	70	32	560
Berlin	330	42	16	388
Brandenburg	49	11	7	67
Bremen	160	17	14	191
Hamburg	312	24	18	354
Hessen	267	38	22	327
Mecklenburg-Vorpommern	72	13	4	89
Niedersachsen	675	112	71	858
Nordrhein-Westfalen	1.857	215	107	2.179
Rheinland-Pfalz	213	38	20	271
Saarland	45	8	3	56
Sachsen	86	14	4	104
Sachsen-Anhalt	94	7	2	103
Schleswig-Holstein	219	23	11	253
Thüringen	66	5	5	76

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	5.422
darunter:	
Serbien	678
Kosovo	536
Türkei	527
Afghanistan	478
Russische Föderation	365
Libanon	314
Armenien	259
Nordmazedonien	205
Irak	163
Aserbaidtschan	161
Ungeklärt	157
Albanien	131
Guinea	88
Iran	73
Bosnien und Herzegowina	67

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	728
darunter:	
Serbien	113
Kosovo	84
Türkei	77
Russische Föderation	49
Armenien	38
Aserbaidtschan	35
Nordmazedonien	31
Ukraine	27
Libanon	26
Albanien	25
Afghanistan	23
Irak	22
Iran	21
Bosnien und Herzegowina	15
Ägypten	14

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	379
darunter:	
Türkei	56
Serbien	49
Kosovo	39
Syrien	27
Nordmazedonien	25
Irak	19
Libanon	18
Afghanistan	15
Russische Föderation	15
Ägypten	12
Aserbaidzhan	11
Armenien	9
Bosnien und Herzegowina	9
Ukraine	8
Jordanien	7

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	5.422	728	379
davon erstmalig in 2019	774	121	52

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Altersgruppe	511
unter 18 Jahre	226
18 Jahre und älter	285

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Geschlecht	511
männlich	243
unbekannt	1
weiblich	267

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Länder	511
davon:	
Baden-Württemberg	71
Bayern	33
Berlin	123
Brandenburg	2
Hamburg	7
Hessen	17
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	94
Nordrhein-Westfalen	87
Rheinland-Pfalz	5
Saarland	5
Sachsen	13
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	16

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
insgesamt	511
davon:	
Serbien	95
Russische Föderation	74
Libanon	69
Ungeklärt	60
Kosovo	43
Türkei	31
Armenien	22
Nordmazedonien	15
Irak	14
Pakistan	11
Albanien	10
Afghanistan	8
Aserbaidshjan	8
Indien	7
Kasachstan	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	3.113	298	1.026	4.437
männlich	2.171	59	544	2.774
weiblich	942	239	482	1.663

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	3.113	298	1.026	4.437
Unter 18 Jahre	72	46	995	1.113
18 Jahre und älter	3.041	252	31	3.324

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	3.113	298	1.026	4.437
Baden-Württemberg	442	43	144	629
Bayern	256	18	48	322
Berlin	150	18	62	230
Brandenburg	43	3	8	54
Bremen	128	19	68	215
Hamburg	275	20	98	393
Hessen	195	21	61	277
Mecklenburg-Vorpommern	27	2	3	32
Niedersachsen	388	40	130	558
Nordrhein-Westfalen	781	71	258	1.110
Rheinland-Pfalz	134	19	53	206
Saarland	36	2	8	46
Sachsen	63	4	11	78
Sachsen-Anhalt	60	4	17	81

Schleswig-Holstein	102	11	42	155
Thüringen	33	3	15	51

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	3.113
darunter:	
Irak	362
Serbien	258
Afghanistan	243
Kosovo	239
Libanon	218
Türkei	173
Armenien	155
Russische Föderation	134
Aserbaidschan	109
Pakistan	109
China	96
Iran	90
Ungeklärt	69
Indien	64
Nordmazedonien	49

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
insgesamt	298
darunter:	
Serbien	43
Kosovo	31
Afghanistan	30
Libanon	20
China	18
Russische Föderation	18
Türkei	15
Armenien	13
Iran	9
Nordmazedonien	9
Aserbaidschan	8

Pakistan	8
Irak	7
Libyen	6
Ungeklärt	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
insgesamt	1.026
darunter:	
Serbien	158
Afghanistan	91
Libanon	86
Kosovo	84
Türkei	62
Russische Föderation	60
Armenien	53
Aserbaidshjan	36
Nordmazedonien	32
China	30
Irak	30
Ungeklärt	27
Nigeria	25
Pakistan	20
Georgien	16

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen ins- gesamt	3.113	298	1.026
davon erstmalig in 2019	486	37	203

Frage 18:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0-11, 12-15, 16-17, 18-20, 21-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60-69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG, differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 18:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 191.117 Personen mit einer Duldung, darunter 130.396 männliche und 60.425 weibliche, sowie 296 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 52.257 Personen waren unter 18 Jahre, 138.854 Personen über 17 Jahre alt und bei 6 Personen ist das Alter unbekannt. 34.503 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob die Person über die gesamte Aufenthaltsdauer hinweg eine Duldung hatte. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	191.117
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	113.532
mehr als 3 Jahre	77.362
0 - 4 Jahre	142.273
mehr als 4 Jahre	48.621
0 - 5 Jahre	156.281
mehr als 5 Jahre	34.613
0 - 6 Jahre	165.338
mehr als 6 Jahre	25.556
0 - 8 Jahre	172.774
mehr als 8 Jahre	18.120
0 - 10 Jahre	176.093
mehr als 10 Jahre	14.801
0 - 12 Jahre	177.919
mehr als 12 Jahre	12.975
0 - 15 Jahre	180.616
mehr als 15 Jahre	10.278
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	223

Personen mit Duldung	191.117
Alter	
0 - 11 Jahre	37.894
12 - 15 Jahre	9.104
16 - 17 Jahre	5.259
18 - 20 Jahre	12.301
21 - 29 Jahre	50.476
30 - 39 Jahre	43.626
40 - 49 Jahre	19.953
50 - 59 Jahre	8.400
60 - 69 Jahre	2.955
70 Jahre und mehr	1.143
Ohne Altersangaben	6

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2019	191.117
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	1.278
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	4.502
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	80.624
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern, die eine Duldung wg. fehlender Reisedokumente oder medizinischer Gründe besitzen	11.357
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	3.634
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	74.790
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	406
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	12.733
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0

10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	511
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Vorliegen von Abschiebungshindernissen n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG	111
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	52
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	15
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	3
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	4
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	2
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Asylfolgeantrag	392
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor	332
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	Vaterschaftsanerkennung	24
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Ausbildungsduldung	347

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	1.278	4.502	80.624	11.357	3.634	74.790	406	12.733		511
darunter:										
Irak	31	646	4.894	469	51	8.484	22	744		14
Indien	20	85	4.886	91	29	744	6	88		7
Kosovo	11	208	1.088	1.262	390	4.278	29	830		43
Libanon	26	134	4.230	214	22	1.252	9	126		69

Serbien	11	310	1.465	1.468	516	5.834	44	588		95
Türkei	68	127	1.558	276	90	2.363	16	264		31
Albanien	6	133	394	841	469	4.059	25	1.472		10
Algerien	14	49	1.246	135	21	681	4	136		
Pakistan	13	158	6.554	102	19	1.439	13	348		11
Nordmazedonien	17	133	462	711	401	3.189	11	274		15
Ungeklärt	88	136	4.413	217	28	1.431	8	138		60
Afghanistan	9	494	7.304	308	48	7.240	37	1.803		8
Russische Föderation	39	215	4.427	715	166	4.059	23	503		74
Bosnien und Herzeg.	76	28	599	277	97	1.261	8	163		4
Syrien	7	158	937	188	29	2.036	9	152		

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe
insgesamt	111	52	15	3	4	2	392	332	24	347	191.117
darunter:											
Irak	12	2	1		1		68	10	1	13	15.463
Indien	1						1	1		1	5.960
Kosovo	1						7	8		12	8.167
Libanon									1	4	6.087
Serbien		1					3	10		4	10.349
Türkei	1	2					7	6	4	3	4.816
Albanien		7					12	3		10	7.441
Algerien	1	1					6	5		4	2.303
Pakistan	3						16	13	1	10	8.700
Nordmazedonien	1						14	2		3	5.233
Ungeklärt	4						8	3		2	6.536
Afghanistan	58	5	4	1	1	1	30	16	2	106	17.475
Russische Föderation		1					23	25			10.270
Bosnien und Herzeg.	1						2	1		1	2.518
Syrien	7	1	1		1		12	11	3	2	3.554

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Alle Bundesländer insgesamt	1.278	4.502	80.624	11.357	3.634	74.790	406	12.733		511
davon:										
Baden-Württemberg	51	313	10.433	1.012	208	7.011	23	1.538		71
Bayern	347	18	5.209	351	115	3.539	21	1.150		33
Berlin	14	321	4.178	117	140	3.821	25	293		123
Brandenburg	1	11	1.770	465	61	3.425	7	222		2
Bremen	1	265	6.232	443	72	2.389	5	325		0

Hamburg	3	34	1.172	197	88	1.439	10	286		7
Hessen	35	108	3.129	139	59	1.830	31	205		17
Mecklenburg-Vorp.	131	617	6.260	1.365	470	6.813	26	2.075		2
Niedersachsen	3	55	3.836	165	39	1.041	9	169		94
Nordrhein-Westfalen	85	450	2.609	453	225	3.113	24	995		87
Rheinland-Pfalz	48	231	10.577	1.882	235	7.408	20	980		5
Saarland	49	559	2.002	381	107	4.062	65	584		5
Sachsen	509	1.396	20.916	3.874	1.353	26.337	124	3.224		13
Sachsen-Anhalt	1	12	1.798	254	45	805	2	244		27
Schleswig-Holstein		74	204	189	386	1.158	8	385		16
Thüringen		38	299	70	31	599	6	58		9

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	111	52	15	3	4	2	392	332	24	347	191.117
davon:											
Baden-Württemberg	9	4	4	1	3		161	10	2	57	20.873
Bayern	3	6	1				18			7	10.908
Berlin	44	6		1			39	50	1	17	9.084
Brandenburg										2	5.971
Bremen	19	5	1				15	12	1	10	9.808
Hamburg	10	1					14	16	1	4	3.284
Hessen	1	2	1				24	5	3	3	5.577
Mecklenburg-Vorp.	3	4	3	1	1		53	31	4	37	17.988
Niedersachsen	2	6	1				7	75	4	4	5.443
Nordrhein-Westfalen	1		2				11		4	8	7.985
Rheinland-Pfalz	5	4	2			2	6	89		150	21.710
Saarland							5	3		5	7.838
Sachsen	4	13					22	28	4	38	57.929
Sachsen-Anhalt	10	1					17	1		4	3.196
Schleswig-Holstein								5		1	2.410
Thüringen								7			1.113

Frage 19:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 19:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 274.573 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 184.812 männliche und 89.439 weibliche, sowie 322 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 74.703 Personen waren unter 18 Jahre alt, 199.868 Personen über 17 Jahre alt und bei 2 Personen ist das Alter unbekannt.

1.781 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 272.235 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 557 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	274.573
Länder	
Baden-Württemberg	41.442
Bayern	38.381
Berlin	12.901
Brandenburg	11.583
Bremen	2.455
Hamburg	6.504
Hessen	26.262
Mecklenburg-Vorpommern	4.011
Niedersachsen	26.763
Nordrhein-Westfalen	63.661
Rheinland-Pfalz	9.701
Saarland	790
Sachsen	11.019
Sachsen-Anhalt	3.579
Schleswig-Holstein	10.232
Thüringen	5.289

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	274.573
darunter:	
Afghanistan	53.793
Irak	32.618
Iran	20.803
Nigeria	20.583
Syrien	19.400
Türkei	14.709
Russische Föderation	14.578
Pakistan	10.709
Somalia	7.772
Gambia	5.567
Guinea	5.497
Äthiopien	5.468

Armenien	5.131
Aserbaidshan	5.017
Ungeklärt	4.502

Frage 20:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Antwort zu Frage 20:

Zum 30. Juni 2019 lebten in Deutschland ausweislich des AZR 2.668 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 1.562 männliche und 1.106 weibliche Personen. 836 Personen waren unter 18 Jahren und 1.832 waren über 17 Jahren. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2019 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	2.668
Länder	
Baden-Württemberg	270
Bayern	600
Berlin	56
Brandenburg	74
Bremen	11
Hamburg	24
Hessen	89
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	118
Nordrhein-Westfalen	724
Rheinland-Pfalz	191
Saarland	20
Sachsen	241
Sachsen-Anhalt	38
Schleswig-Holstein	75
Thüringen	125

Personen mit Ankunftsnachweis	Personen mit Aufenthaltsgestattung
insgesamt	2.668
darunter:	
Türkei	288
Syrien	273
Irak	245
Nigeria	229
Afghanistan	206
Iran	156
Pakistan	102
Georgien	99
Ukraine	61
Aserbajdschan	58
Albanien	56
Russische Föderation	50
Somalia	50
China	49
Ungeklärt	40

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2019 insgesamt an 385.713 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 95 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, sie aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt haben, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im zweiten Quartal 2019 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 17 Tagen.

Frage 21:

Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 21:

Zum 30. Juni 2019 waren im AZR 421 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 244 männliche und 177 weibliche, erfasst. 16 Personen waren unter 18 Jahre alt und 405 Personen über 17 Jahre alt. 3 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	421
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	340
sechs Jahre oder weniger	81

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	421
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,1
befristete Aufenthaltsrechte	27,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,6

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
insgesamt	421
darunter:	
Vietnam	51
Eritrea	42
Irak	41
Türkei	34
Afghanistan	30
Russische Föderation	24
Äthiopien	21
Ukraine	19
Iran	17
Bosnien und Herzegowina	11
Ungeklärt	11
Kosovo	10
Sri Lanka	9
Libanon	9
Staatenlos	8

Frage 22:

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Geschlecht, Alter, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 22:

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 28. Juni 2019 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden. Für den 30. Juni 2019 liegen keine Daten vor, da dieser Tag kein Werktag war:

Bundesländer	für UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	für UMA – Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA – Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung- HzE und Sonstige)	Summe aller jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten
Baden-Württemberg	184	31	51	878	1.144
Bayern	390	25	130	1.135	1.680
Berlin	229	35	38	516	818
Brandenburg	13	5	29	280	327
Bremen	51	36	31	136	254
Hamburg	189	5	16	0	210
Hessen	165	41	46	712	964
Mecklenburg-Vorpommern	10	1	33	171	215
Niedersachsen	73	14	89	926	1.102
Nordrhein-Westfalen	501	120	461	2.808	3.890
Rheinland-Pfalz	34	12	38	508	592
Saarland	8	6	1	58	73
Sachsen	37	3	50	479	569
Sachsen-Anhalt	19	1	36	253	309
Schleswig-Holstein	30	9	82	317	438
Thüringen	37	1	30	287	355
Summe aller Zuständigkeiten	1.970	345	1.161	9.464	12.940

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete UMA nicht gesondert erfasst werden.

Frage 23:

Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 23:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren ausweislich des AZR 199.398 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 10.446 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Titel nach § 26 AufenthG insgesamt	199.398
davon differenziert nach im AZR erfassten Sachverhalten:	
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren-Altfassung)	71.844
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	5.409
nach § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	792
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	5.956
nach § 26 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	172
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	199
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	203
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	6.054
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	108.769

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	
männlich	117.315
weiblich	82.072
unbekannt	11

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	
Unter 18 Jahre	10.310
18 Jahre und älter	189.086
Unbekannt	2

§26 AufenthG	Summe
Bundesländer insgesamt	199.398
davon:	
Baden-Württemberg	28.115
Bayern	25.848
Berlin	9.656
Brandenburg	918
Bremen	2.844
Hamburg	6.824
Hessen	22.692
Mecklenburg-Vorpommern	790
Niedersachsen	22.595
Nordrhein-Westfalen	60.053
Rheinland-Pfalz	7.127
Saarland	3.112
Sachsen	2.005
Sachsen-Anhalt	1.396
Schleswig-Holstein	4.168
Thüringen	1.255

§26 AufenthG	Summe
insgesamt	199.398
darunter:	
Irak	26.722
Türkei	26.287
Bosnien und Herzegowina	12.775
Iran	11.132
Syrien	12.235
Afghanistan	10.769
Kosovo	24.632
Eritrea	2.874
Sri Lanka	3.882
Russische Föderation	3.702
Pakistan	2.735
Somalia	1.980
Äthiopien	1.848
Aserbaidshjan	1.747
Ungeklärt	2.979

Vietnam	7.412
Serbien	13.593

Frage 24:

Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 30. Juni 2019 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 24:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF 01.01. – 30.06. 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberech- tigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.185	23.312	9.254	3.490
davon				
männlich	573	11.916	4.603	1.739
weiblich	612	11.396	4.651	1.751
unter 18 Jahre	552	19.051	4.350	1.926
über 17 Jahre	633	4.261	4.904	1.564

BAMF 01.01. – 30.06. 2019	Ausgespro- chene Anerkennungen als Asylberech- tigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesproche- ner subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.185	23.312	9.254	3.490
darunter				
Syrien	191	12.052	6.899	441

Irak	24	2.674	358	465
Nigeria	15	281	58	238
Afghanistan	22	1.006	289	1.350
Türkei	372	1.913	16	19
Iran	150	977	74	23
Russische Föd.	49	84	44	12
Georgien	-	1	1	11
Ungeklärt	67	1.025	144	46
Somalia	21	873	175	153
Eritrea	31	1.077	539	247
Pakistan	4	91	2	13
Guinea	12	214	31	65
Serbien	-	-	-	-
Nordmazedonien	-	-	1	1

Gericht 01.01. – 30.06. 2019	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberech- tigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt davon	118	5.074	1.233	5.222
weiblich	51	1.618	381	2.162
männlich	67	3.456	852	3.060
unter 18 Jahre	16	1.073	289	1.981
über 17 Jahre	102	4.001	944	3.241

Gericht 01.01. – 30.06. 2019	Ausgespro- chene Anerkennun- gen als Asylberech- tigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesproche- ner subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsver- bote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	118	5.074	1.233	5.222

darunter				
Syrien	3	1.942	13	475
Irak	4	270	266	443
Nigeria	1	38	9	158
Afghanistan	1	799	515	3.170
Türkei	34	80	2	14
Iran	18	803	21	49
Russische Föd.	3	100	30	69
Georgien	-	2	-	10
Ungeklärt	-	109	23	62
Somalia	-	54	150	122
Eritrea	-	101	47	34
Pakistan	10	391	12	42
Guinea	1	11	1	29
Serbien	-	2	-	11
Nordmazedonien	-	1	-	13

Frage 25:

Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2019 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 25:

Zum 30. Juni 2019 waren im AZR 679.216 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 422.233 männliche, 256.647 weibliche und 336 Personen unbekanntes Geschlechts. 101.227 Personen waren unter 18 Jahre alt, 577.969 Personen waren über 17 Jahre alt und bei 20 Personen ist das Alter unbekannt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR dauerhaft gespeichert bleibt, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u.U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also insbesondere nicht, dass diese Person etwa ausreisepflichtig wäre. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	679.216
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	405.001
sechs Jahre oder weniger	273.929
unbekannt	286

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	679.216
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	38,1
befristete Aufenthaltsrechte	38,4
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	23,5

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	679.216
Länder	
Baden-Württemberg	77.742
Bayern	85.899
Berlin	45.572
Brandenburg	9.910
Bremen	10.710
Hamburg	26.651
Hessen	56.387
Mecklenburg-Vorpommern	6.780
Niedersachsen	63.456
Nordrhein-Westfalen	191.028
Rheinland-Pfalz	31.228
Saarland	7.308
Sachsen	21.400
Sachsen-Anhalt	13.546
Schleswig-Holstein	20.751
Thüringen	10.848

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	679.216
vor 1980	57
1980-1989	3.826
1990	5.557
1991	6.831

1992	8.700
1993	16.331
1994	17.634
1995	18.956
1996	19.683
1997	19.416
1998	19.954
1999	20.641
2000	29.974
2001	24.606
2002	27.550
2003	26.889
2004	23.116
2005	20.159
2006	16.727
2007	11.272
2008	6.579
2009	6.636
2010	9.809
2011	11.067
2012	14.930
2013	16.545
2014	13.976
2015	17.837
2016	40.484
2017	74.184
2018	65.509
2019	35.689
unbekannt	28.092

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	679.216
darunter:	
Afghanistan	87.327
Türkei	75.988
Kosovo	67.348
Serbien	48.578
Vietnam	26.925

Irak	26.066
Syrien	18.064
Libanon	17.438
Nigeria	17.353
Nordmazedonien	16.229
Russische Föderation	15.518
Pakistan	15.023
Albanien	13.847
Ungeklärt	12.760
Bosnien und Herzegowina	12.662

Frage 26:

Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2019 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige und wie viele abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 26:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 3.947.328 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen; darunter waren 3.588.322 EU- und EWR-Bürger. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.947.328
Geschlecht	
männlich	2.210.825
weiblich	1.727.434
unbekannt	9.069
Unter 18 Jahre	683.035
Über 17 Jahre	3.264.214
unbekannt	79

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.947.328
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	2.790.140
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.156.964
unbekannt	224

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.947.328
Länder	
Baden-Württemberg	642.338
Bayern	792.880
Berlin	301.399
Brandenburg	46.409
Bremen	37.782
Hamburg	84.299
Hessen	391.213
Mecklenburg-Vorpommern	32.170
Niedersachsen	296.539
Nordrhein-Westfalen	841.669
Rheinland-Pfalz	196.919
Saarland	42.994
Sachsen	73.731
Sachsen-Anhalt	38.659
Schleswig-Holstein	86.346
Thüringen	41.981

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.947.328
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	773.241
Rumänien	705.907
Italien	340.051
Bulgarien	335.580
Kroatien	209.294
Griechenland	201.598
Ungarn	196.916
Spanien	119.973
Niederlande	94.374

Frankreich	91.487
Österreich	87.128
Portugal	78.090
Großbritannien mit Nordirland	63.928
Slowakische Republik	54.531
Litauen	52.238

EU- und EWR-Bürger	3.607.896
Geschlecht	
männlich	2.012.645
weiblich	1.587.495
unbekannt	7.756
Unter 18 Jahre	578.423
Über 17 Jahre	3.029.437
Unbekannt	36

EU- und EWR-Bürger	3.607.896
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.086.847
sechs Jahre oder weniger	2.521.017
unbekannt	32

EU- und EWR-Bürger	3.607.896
Länder	
Baden-Württemberg	602.766
Bayern	737.864
Berlin	267.482
Brandenburg	40.514
Bremen	34.497
Hamburg	74.630
Hessen	358.692
Mecklenburg-Vorpommern	29.152
Niedersachsen	271.470
Nordrhein-Westfalen	755.542
Rheinland-Pfalz	183.463
Saarland	40.749
Sachsen	63.929
Sachsen-Anhalt	33.662
Schleswig-Holstein	75.174

Thüringen	38.310
-----------	--------

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.607.896
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Polen	773.241
Rumänien	705.907
Italien	340.051
Bulgarien	335.580
Kroatien	209.294
Griechenland	201.598
Ungarn	196.916
Spanien	119.973
Niederlande	94.374
Frankreich	91.487
Österreich	87.128
Portugal	78.090
Großbritannien mit Nordirland	63.928
Slowakische Republik	54.531
Litauen	52.238

ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige ohne weiteren Aufenthaltsstatus	51.757
Geschlecht	
männlich	37.653
weiblich	13.997
unbekannt	107
Unter 18 Jahre	
Über 17 Jahre	42.076
unbekannt	1

ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige ohne weiteren Auf- enthaltsstatus	51.757
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren	
sechs Jahre oder weniger	42.891
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	8.797
unbekannt	69

ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige ohne weiteren Aufenthaltsstatus	51.757
Länder	
Baden-Württemberg	3.927
Bayern	8.899
Berlin	4.709
Brandenburg	1.138
Bremen	487
Hamburg	2.211
Hessen	3.889
Mecklenburg-Vorpommern	396
Niedersachsen	4.830
Nordrhein-Westfalen	13.199
Rheinland-Pfalz	1.893
Saarland	193
Sachsen	2.967
Sachsen-Anhalt	878
Schleswig-Holstein	1.556
Thüringen	585

ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige ohne weiteren Aufenthaltsstatus	
Deutschland	51.757
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Rumänien	3.264
Afghanistan	3.109
Irak	2.744
Nigeria	2.380
Serbien	2.142
Albanien	2.072
Türkei	1.846
Russische Föderation	1.821
Kroatien	1.715
Bulgarien	1.610
Pakistan	1.482
Polen	1.445
Iran	1.388
Kosovo	1.056
Nordmazedonien	1.052

Frage 27:

Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2019 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 27:

Die Angaben zu den vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiten Drittstaatsangehörigen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.966
Geschlecht	
männlich	36.585
weiblich	31.376
unbekannt	5
unter 18 Jahre	7.567
über 17 Jahre	60.399

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.966
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	57.107
sechs Jahre oder weniger	10.859

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	67.966
Länder	
Baden-Württemberg	18.515
Bayern	13.045
Berlin	2.148
Brandenburg	130
Bremen	442
Hamburg	1.649
Hessen	6.165
Mecklenburg-Vorpommern	249
Niedersachsen	3.426
Nordrhein-Westfalen	16.460
Rheinland-Pfalz	3.167
Saarland	1.138
Sachsen	198
Sachsen-Anhalt	124

Schleswig-Holstein	1.028
Thüringen	82

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
insgesamt	67.966
darunter:	
Italien	20.182
Griechenland	11.731
Frankreich	4.478
Portugal	3.773
Türkei	3.039
Österreich	2.947
Niederlande	2.609
Polen	2.569
Spanien	2.411
Rumänien	2.246
Vereinigte Staaten von Amerika	2.203
Großbritannien mit Nordirland	1.531
Kroatien	827
Bulgarien	782
Ungarn	693

Frage 28:

Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2019 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 28:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 274.062 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, darunter 152.361 männlich, 121.464 weiblich und 237 unbekannt. 67.344 Personen waren unter 18 Jahre alt, 206.718 Personen älter als 17 Jahre. 67.973 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 206.026 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 63 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	274.062
Länder	
Baden-Württemberg	30.346
Bayern	48.285
Berlin	7.358
Brandenburg	5.011
Bremen	1.831
Hamburg	11.295
Hessen	25.804
Mecklenburg-Vorpommern	3.312
Niedersachsen	19.158
Nordrhein-Westfalen	81.831
Rheinland-Pfalz	9.144
Saarland	2.108
Sachsen	9.495
Sachsen-Anhalt	5.192
Schleswig-Holstein	6.513
Thüringen	7.379

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	274.062
darunter:	
Syrien	54.920
Türkei	20.003
Irak	14.372
Afghanistan	12.211
Serbien	11.953
Kosovo	11.144
China	9.404
Indien	8.308
Bosnien und Herzegowina	6.878
Russische Föderation	6.496
Iran	5.233
Vereinigte Staaten von Amerika	5.059
Nordmazedonien	4.999
Ungeklärt	4.653
Marokko	4.535

Frage 29:

Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2019 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 29:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 28.842 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 24.961 männliche und 3.849 weibliche, sowie 32 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 440 Personen waren unter 18 Jahre und 28.402 Personen über 17 Jahre alt. 1.263 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 27.577 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 2 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. 2.554 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2019. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	28.842
darunter nach wichtigsten Staatsangehörigkeiten:	
Kosovo	5.161
Albanien	3.215
Pakistan	2.505
Indien	2.423
Vietnam	2.279
Nordmazedonien	2.068
Bosnien und Herzegowina	1.842
Marokko	1.501
Bangladesch	830
Türkei	806
Ghana	770
Nigeria	686
China	593
Italien	494
Serbien	424

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufnthG*
Ausstellender Mitgliedstaat:	28.842
Italien	17.193

Griechenland	3.259
Slowenien	3.249
Tschechische Republik	2.312
Spanien	1.716
Polen	287
Österreich	278
Slowakei	174
Deutschland	158
Estland	64
Kroatien	46
Frankreich	36
Litauen	33
Portugal	33
Belgien	18
Niederlande	17
Ungarn	15
Rumänien	12
Lettland	9
Bulgarien	8
Tschechoslowakei (ehemals)	6
Finnland	6
Schweden	5
Großbritannien	4
Zypern	1
Irland	1
Luxemburg	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein

Frage 30:

Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2019 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und insbesondere kenntlich machen, wie viele Ausschreibungen infolge einer Abschiebung bzw. eines Wiedereinreiseverbots nach Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat erfolgten), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2019 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2019?

Antwort zu Frage 30:

Weder bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung noch zur Festnahme werden Informationen über den Ausgang von Asylverfahren einer Person erfasst. Daher kann nicht beantwortet werden, wie viele Ausschreibungen infolge einer Abschiebung bzw. eines Wiedereinreiseverbots nach Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat erfolgten.

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 177.006 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 146.901 männliche und 29.668 weibliche sowie 437 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4.980 Personen waren unter 18 Jahre alt und 172.024 Personen waren älter als 17 Jahre, bei 2 Personen war das Alter unbekannt. 5.038 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 86.572 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 85.396 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 47.831 Personen wurde im Jahr 2019 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 30.06.2019 waren 10.218 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	
Alle Herkunftsländer	177.006
darunter:	
Rumänien	17.937
Polen	10.492
Afghanistan	7.827
Albanien	6.652
Serbien	6.526
Pakistan	5.998
Algerien	5.964
Bulgarien	5.714
Irak	5.438
Marokko	5.012
Georgien	4.896
Syrien	4.806
Ungeklärt	4.745
Türkei	4.715
Ohne Angabe	4.022

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 212.782 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, darunter 182.625 männliche und 29.879 weibliche sowie 278 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 5.704 Personen waren unter 18 Jahre alt und 207.078 Personen waren älter als 17 Jahre. 8.856 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 84.458 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 119.468 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Bei 27.704 Personen wurde im Jahr 2019 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 30.06.2019 waren 3.647 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	
Alle Herkunftsländer	212.782
darunter:	
Albanien	13.487
Türkei	13.165
Serbien	12.201
Georgien	11.575
Russische Föderation	9.982
Algerien	9.362
Marokko	9.145
Kosovo	8.108
Ungeklärt	7.821
Nordmazedonien	6.149
Ukraine	6.036
Rumänien	5.005
Afghanistan	4.557
Pakistan	4.440
Bosnien und Herzegowina	4.198

Frage 31:

Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Absatz 2 Nr. 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG: illegale Einreise / Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2019 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 31:

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren im AZR 4.142 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 2.293 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 1.031 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.259 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 3 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.293
Geschlecht	
männlich	1.810
Weiblich	483
unter 18 Jahre	33
über 17 Jahre	2.260

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.293
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	45,1%
unbefristet	27,0%
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,0%

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	2.293
darunter:	
Türkei	281
Syrien	228
Afghanistan	151
Irak	114
Nigeria	107
Somalia	105
Kosovo	94
Iran	80
Russische Föderation	78
Serbien	69

a) *Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. im ersten Halbjahr 2019 nach § 54 Absatz 2 Nr. 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2019 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Antwort zu Frage 31 a):

Im Jahr 2019 sind ausweislich des AZR 11.002 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Zum Stichtag 30. Juni sind noch 10.783 Personen in Deutschland aufhältig, darunter 6.920 männliche, 3.856 weibliche und 7 Personen mit unbekanntem Geschlecht. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	10.783
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	953
sechs Jahre oder weniger	9.824
unbekannt	6

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	10.783
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	76,4%
unbefristet	8,5%
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	15,1%

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	10.783
darunter:	
Syrien	3.422
Irak	1.154
Afghanistan	1.130
Nigeria	604
Pakistan	601
Iran	519
Tunesien	357
Ägypten	298
Kolumbien	254
Eritrea	250

b) *Wie viele Personen wurden bis zum 30. Juni 2019 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel / Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellen einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?*

Antwort zu Frage 31 b:

Im ersten Halbjahr 2019 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden insgesamt 15.859 unerlaubt eingereiste Personen sowie im Deliktsbereich des „unerlaubten Aufenthalts“ insgesamt 14.748 Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Angaben zur Aufenthaltsdauer sowie darüber, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Unerlaubte Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel					
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich	
		Gesamt	davon unter	Gesamt	davon unter
			18		18
Gesamt	15.859	12.083	1.450	3.776	575
nigerianisch	1.389	940	83	449	59
afghanisch	1.257	1.132	289	125	45
albanisch	907	775	31	132	25
irakisch	794	622	125	172	49
ukrainisch	786	557	14	229	6
serbisch	614	436	37	178	43
türkisch	589	442	49	147	31
syrisch	538	403	63	135	33
iranisch	432	311	26	121	18
marokkanisch	413	377	93	36	1

Unerlaubter Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltstitel / Visum abgelaufen					
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich	
		Gesamt	davon unter	Gesamt	davon unter
			18		18
Gesamt	14.748	9.759	843	4.989	357
türkisch	1.329	603	12	726	13
albanisch	877	710	43	167	23
chinesisch	775	395	3	380	3

ukrainisch	621	406	14	215	12
iranisch	616	355	28	261	30
indisch	599	391	6	208	10
russisch	598	280	34	318	25
nigerianisch	504	345	18	159	12
irakisch	493	354	32	139	24

Frage 32:

Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2019 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Antwort zu Frage 32:

Die Angaben ausweislich des AZR können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Als ausreisepflichtig erfasste Personen zum Stichtag 30.06.2019	246.737
Länder	
Baden-Württemberg	25.748
Bayern	30.650
Berlin	15.979
Brandenburg	6.785
Bremen	2.915
Hamburg	8.303
Hessen	13.082
Mecklenburg-Vorpommern	3.618
Niedersachsen	23.047
Nordrhein-Westfalen	72.370
Rheinland-Pfalz	10.151
Saarland	1.311
Sachsen	12.914
Sachsen-Anhalt	6.359
Schleswig-Holstein	9.621
Thüringen	3.884

Als ausreisepflichtig erfasste Personen zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	246.737
Afghanistan	20.921
Irak	18.457
Serbien	12.659
Russische Föderation	12.248
Nigeria	11.748
Pakistan	10.301
Albanien	9.646
Kosovo	9.331
Ungeklärt	7.224
Türkei	6.930
Iran	6.780
Libanon	6.732
Indien	6.524
Nordmazedonien	6.365
Armenien	5.902

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einer Duldung zum Stichtag 30.06.2019	191.117
Länder	
Baden-Württemberg	21.710
Bayern	20.873
Berlin	10.908
Brandenburg	5.577
Bremen	2.410
Hamburg	5.971
Hessen	9.084
Mecklenburg-Vorpommern	3.196
Niedersachsen	17.988
Nordrhein-Westfalen	57.929
Rheinland-Pfalz	7.985
Saarland	1.113
Sachsen	9.808
Sachsen-Anhalt	5.443
Schleswig-Holstein	7.838
Thüringen	3.284

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	191.117
Afghanistan	17.475
Irak	15.463
Serbien	10.349
Russische Föderation	10.270
Nigeria	9.030
Pakistan	8.700
Kosovo	8.167
Albanien	7.441
Ungeklärt	6.536
Libanon	6.087
Indien	5.960
Iran	5.251
Nordmazedonien	5.233
Armenien	5.041
Türkei	4.816

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2019	144.917
Länder	
Baden-Württemberg	15.755
Bayern	18.172
Berlin	8.250
Brandenburg	3.037
Bremen	1.307
Hamburg	3.580
Hessen	6.438
Mecklenburg-Vorpommern	2.355
Niedersachsen	13.960
Nordrhein-Westfalen	43.428
Rheinland-Pfalz	6.468
Saarland	694
Sachsen	8.864
Sachsen-Anhalt	4.473
Schleswig-Holstein	5.858
Thüringen	2.278

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	144.917
Afghanistan	15.193
Irak	12.861
Serbien	8.213
Pakistan	7.227
Russische Föderation	6.891
Kosovo	6.544
Albanien	6.194
Nigeria	5.864
Indien	5.332
Libanon	4.815
Nordmazedonien	4.328
Ungeklärt	4.068
Armenien	3.889
Iran	3.628
Türkei	3.000
Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2019	35.425
Länder	
Baden-Württemberg	3.770
Bayern	4.713
Berlin	2.242
Brandenburg	2.179
Bremen	271
Hamburg	1.050
Hessen	2.098
Mecklenburg-Vorpommern	583
Niedersachsen	3.573
Nordrhein-Westfalen	8.278
Rheinland-Pfalz	1.454
Saarland	121
Sachsen	1.789
Sachsen-Anhalt	744
Schleswig-Holstein	1.769
Thüringen	791

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	35.425
Afghanistan	3.311
Irak	3.053
Russische Föderation	2.933
Nigeria	2.404
Pakistan	1.686
Iran	1.606
Syrien	1.496
Armenien	1.186
Albanien	1.132
Somalia	1.010
Georgien	975
Serbien	930
Ungeklärt	908
Aserbaidshchan	789
Türkei	787

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2019	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	83	493	255	831
Baden-Württemberg	15	55	11	81
Bayern	3	67	23	93
Berlin	5	22	11	38
Brandenburg		8	4	12
Bremen	2	12	2	16
Hamburg	12	20	16	48
Hessen	9	18	17	44
Mecklenburg-Vorpommern			7	7
Niedersachsen	4	58	36	98
Nordrhein-Westfalen	27	145	59	231
Rheinland-Pfalz	3	35	12	50
Saarland	1	5	2	8
Sachsen		17	12	29

Sachsen-Anhalt		8	6	14
Schleswig-Holstein	2	21	30	53
Thüringen		2	7	9

Als ausreisepflichtig erfasste Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2019	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	83	493	255	831
Syrien	3	83	96	182
Irak	2	88	36	126
Iran	17	62	3	82
Türkei	31	33	3	67
Afghanistan	4	43	19	66
Eritrea	1	11	23	35
Russische Föderation		19	12	31
Somalia		21	8	29
Ungeklärt	3	18	5	26
Pakistan	2	18		20
Jemen		1	16	17
Nigeria		10	2	12
Kosovo	1	6	3	10
Albanien	1	5	3	9
Ägypten		6	3	9

Als ausreisepflichtig erfasste Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts* zum Stichtag 30.06.2019	
Länder	2.551
Baden-Württemberg	568
Bayern	422
Berlin	90
Brandenburg	25
Bremen	14
Hamburg	51
Hessen	524
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	118

Nordrhein-Westfalen	514
Rheinland-Pfalz	105
Saarland	6
Sachsen	29
Sachsen-Anhalt	23
Schleswig-Holstein	32
Thüringen	22

Als ausreisepflichtig erfasste Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts* zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.551
Kroatien	959
Rumänien	426
Italien	283
Polen	223
Spanien	108
Bulgarien	106
Griechenland	105
Portugal	56
Niederlande	52
Ungarn	34
Österreich	34
Litauen	31
Frankreich	28
Tschechische Republik	28
Lettland	17

**Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.*

Als ausreisepflichtig erfasste Personen ohne Duldung mit abgelehntem Asylantrag zum Stichtag 30.06.2019	25.671
Länder	
Baden-Württemberg	1.920
Bayern	4.380
Berlin	2.280
Brandenburg	636
Bremen	267
Hamburg	575
Hessen	1.424
Mecklenburg-Vorpommern	217
Niedersachsen	2.428
Nordrhein-Westfalen	6.994
Rheinland-Pfalz	1.185
Saarland	76
Sachsen	1.359
Sachsen-Anhalt	439
Schleswig-Holstein	1.146
Thüringen	345

Als ausreisepflichtig erfasste Personen ohne Duldung mit abgelehntem Asylan- trag zum Stichtag 30.06.2019	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	25.671
Afghanistan	2.483
Irak	1.897
Serbien	1.409
Albanien	1.213
Nigeria	1.086
Pakistan	1.047
Russische Föderation	1.002
Rumänien	960
Türkei	833
Kosovo	799
Iran	738
Nordmazedonien	655
Armenien	609

Georgien	528
Libanon	438

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine vorliegende Ausreisepflicht die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein muss, da eine Asylablehnung dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Frage 33:

Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des Jahres 2019 gegeben und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen sind infolgedessen feststellbar (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten), welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität im Jahr 2019 mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten) und welche Mittel (persönlich, finanziell) stehen ihm hierzu zur Verfügung (bitte darlegen)?

Antwort zu Frage 33:

Ein wichtiges Handlungsfeld ist die Sensibilisierung der im Asylverfahren für die Datenerfassung und Bearbeitung von Abschlussmitteilungen verantwortlichen Mitarbeitenden der Asylverfahrenssekretariate (AVS). Diese Sensibilisierung, mit Fokus auf die Datenqualität, wird durch interne Qualifizierungsmaßnahmen forciert.

Zur personellen Ausstattung des Datenqualitätsmanagements (DQM) im BAMF: Zwei Stellen zur Unterstützung von Maßnahmen des DQM wurden im Dezember 2018 bzw. Januar 2019 besetzt; weitere Verstärkung soll 2019 erfolgen. Zu den Maßnahmen des DQM im Einzelnen: Von Januar bis August 2019 fanden vier Veranstaltungen des DQM statt, mindestens drei weitere Termine sind geplant. Die Datenqualität im Asylverfahren wurde als eigenständiger Punkt in die Qualifizierung von neuen Mitarbeitenden der AVS aufgenommen. Durch das DQM wurde eine entsprechende Schulungsunterlage erarbeitet. Der Fokus der Materialien liegt auf der Vermeidung von DQ-Fehlern in den relevanten Verfahrensschritten. Dabei werden die zu beachtenden vorbeugenden Maßnahmen beschrieben sowie die Konsequenzen bei Nichtbeachtung und Lösungsansätze zu deren Behebung aufgezeigt. Die Schulungsunterlage wurde den für die AVS-Schulungen verantwortlichen AVS-Trainerinnen/-Trainern in einem gemeinsamen Termin Ende April 2019 übergeben und deren Zielsetzung eingehend erörtert. Seit Mai 2019 ist diese Bestandteil der vom Qualifizierungszentrum des BAMF organisierten Schulungen.

Als Ergänzung hierzu steht das DQM im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zu aktuellen und konkreten Problemen vor Ort in den Außenstellen des BAMF zur Verfügung, um auch langjährig tätige Kolleginnen und Kollegen auf die Bedeutung und Anforderungen der Datenqualität hinzuweisen. Bisher haben zwei entsprechende Termine im Juni 2019 stattgefunden. Weitere Termine sind aktuell für Oktober 2019 in Planung.

In einem sogenannten Proof-of-Concept (Machbarkeitsstudie) mit anschließender Pilotierung wurde die Erprobung einer fehlertoleranten Suche von Daten in der Anwendung für das Asylverfahren, insbesondere bei Namen, durchgeführt.

Zu weiteren Maßnahmen gehörte insbesondere die Weiterentwicklung des Leitfadens zur Datenbereinigung und Datenqualität sowie die Fortsetzung der entsprechenden Workshopreihe mit allen Bundesländern.

Anhand von Best-Practice-Listen wurden unrichtige Datensätze in Kategorien gefasst und den zuständigen Behörden insgesamt 17 Bereinigungslisten, davon 11 zur Personengruppe der Ausreisepflichtigen, zum Zweck der Datenbereinigung zur Verfügung gestellt.

Zweimal jährlich veranstaltet die Registerbehörde mit weiteren Vertretern des BAMF, des BMI, der Innenministerien der Länder und des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) einen Workshop zur Datenqualität. Die letzte Veranstaltung fand im Juni 2019 in Saarbrücken statt.

Weiterhin wurden auf Nachfrage von den Ausländerbehörden Listen zum Abgleich des kompletten Datenbestandes erstellt, um den Datenbestand der Ausländerbehörden mit dem AZR abzugleichen und ggf. zu bereinigen.

Frage 34:

Welches Datenmaterial und welche neuen Erkenntnisse liegen infolge der zweiten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vor, mit der unter anderem die Duldungsgründe differenzierter dargestellt werden sollten (bitte so ausführlich und differenziert wie möglich darstellen und konkrete Zahlenangaben insbesondere zu den unterschiedlichen Duldungsgründen machen), wie bewertet die Bundesregierung diese neuen Daten und Erkenntnisse und welche weiteren Änderungen hält sie gegebenenfalls für erforderlich, etwa hinsichtlich des Katalogs von insgesamt 13 Duldungsgründen, der von einem Expertenkreis zur AZR-Datenqualität von Bund und Ländern im Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im Dezember 2017 entwickelt und dem Ministerium des Innern, für Bau und Heimat zur weiteren Verwendung zugeleitet wurde (welche dieser 13 Duldungsgründe wurde aus welchen Gründen nicht bei Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung berücksichtigt)?

Antwort zu Frage 34:

Die in Umsetzung der AZR-Durchführungsverordnung u.a. erfolgte weitere Ausdifferenzierung der Duldungsgründe im AZR dient der zielgenaueren Erfassung der bestehenden Ausreisehindernisse bei Duldungen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Eine vollständige Übernahme der von Bund und Ländern identifizierten Duldungsgründe in die AZRG-DV erfolgte nicht, da einige dieser Duldungen bereits als Speichersachverhalt zur Verfügung standen (z.B. fehlende Reisedokumente). Der identifizierte Duldungsgrund „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG ist als eigenständiger Speichersachverhalt im Rahmen der AZRG-Durchführungsverordnung berücksichtigt worden. Sofern sich aus fachlicher Sicht weiterer Anpassungsbedarf ergibt, wird die Bundesregierung diesen prüfen. Dies gilt auch für die übrigen in der AZR-Durchführungsverordnung neu eingeführten Speichersachverhalte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die im Kontext der Fragestellung relevanten Speichersachverhalte erst am 23. April 2019 in Kraft getreten sind und im AZR seit Mitte Mai 2019 aktiv im Register erfasst werden können. Zahlenangaben zu den unterschiedlichen Duldungsgründen können der Antwort zu Frage 18 entnommen werden.

Frage 35:

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass der Vermerk im AZR, dass eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente erteilt wurde, nicht den zwingenden Rückschluss zulässt, dass eine Abschiebung in diesen Fällen kausal an fehlenden Reisedokumenten scheitert, weil etwa Abschiebungen nach Afghanistan und Irak vor allem aufgrund der gefährlichen Lage in diesen Ländern entsprechend politisch vereinbarter Abschieberegulungen unterbleiben, und nicht, weil Reisedokumente fehlen würden, und weil Abschiebungen in zahlreiche Länder, etwa die Westbalkanländer, problemlos auch ohne Reisedokumente möglich sind, infolge entsprechender Abkommen und Vereinbarungen mit diesen Ländern (bitte ausführen) – und inwieweit ist geplant, den Umstand, dass eine Abschiebung kausal an fehlenden Reisedokumenten scheitert, im AZR abzubilden (bitte ausführen)?

Antwort zu Frage 35:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es in der Praxis oft mehrere Gründe gibt, die eine Abschiebungsmaßnahme zeitweise tatsächlich oder rechtlich unmöglich machen. Fehlende Reisedokumente können ein Grund sein. Im Übrigen gibt es keine durchgehend einheitliche Verwaltungspraxis bei den Ausländerbehörden hinsichtlich der Auswahl des Speichersachverhalts im AZR bei Vorliegen nicht nur eines Duldungsgrundes, so dass die Aussagekraft des AZR dahingehend ohnehin eingeschränkt ist.

Eine Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

Frage 36:

Inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde inzwischen geprüft, ob und gegebenenfalls unter welchen Maßgaben Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist, und was ist diesbezüglich seit der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/8258 zu Frage 35 geschehen (bitte darlegen und begründen)?

Antwort zu Frage 36:

Der in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/8258 zu Frage 35 beschriebene Abstimmungs- und Entscheidungsprozess zur validen Erfassung aller Personen, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ vermerkt ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Frage 37

Wie viele nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Ausreisepflichtige ohne Duldung lebten Ende 2018 in Deutschland, wie hoch war dazu im Vergleich die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand Ende 2018 (bitte jeweils auch nach den Bundesländern auflisten)?

Antwort zu Frage 37:

Angaben aus der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik für 2018 liegen noch nicht vor, sodass hinsichtlich der Anzahl der leistungsberechtigten Ausreisepflichtigen ohne Duldung zum Ende 2018 in Deutschland keine Angaben möglich sind. Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 55.833 Personen ausreisepflichtig ohne Duldung. Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Deutschland gesamt	55.833
davon	
Baden-Württemberg	4.467
Bayern	9.070
Berlin	5.906
Brandenburg	1.336
Bremen	412
Hamburg	1.990
Hessen	3.602
Mecklenburg-Vorpommern	421
Niedersachsen	4.707
Nordrhein-Westfalen	15.493
Rheinland-Pfalz	2.186
Saarland	167

Sachsen	2.880
Sachsen-Anhalt	966
Schleswig-Holstein	1.665
Thüringen	565

Frage 38

Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2019 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen durften bzw. zu wie vielen dieser Personen jeweils ein Erwerbstätigkeitsverbot vorlag (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Antwort zu Frage 38:

Eine Aussage zur Frage zur tatsächlich durchgeführten Erwerbstätigkeit von Geduldeten bzw. Gestatteten ist auf Grund der derzeitigen Datenlage nicht möglich, da die Daten der Beschäftigungsstatistik auf Meldungen der Arbeitgeber basieren. Die Meldebögen beinhalten jedoch keine Informationen zum Aufenthaltsstatus. Gleichzeitig erfasst das AZR in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2019 lag bei 25.626 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 3.806 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3.404 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 46.308 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 3.318 haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 2.617 wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	25.626
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	4.589
Pakistan	3.240
Irak	2.543
Nigeria	1.509
Indien	933
Gambia	773
Iran	685
Kosovo	615
Albanien	614
Guinea	610
Libanon	583
Bangladesch	571
Somalia	545
Türkei	521
Serbien	463

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit erlaubter Beschäftigung	25.626
Länder	
Baden-Württemberg	3.089
Bayern	3.572
Berlin	969
Brandenburg	465
Bremen	278
Hamburg	587
Hessen	1.626
Mecklenburg-Vorpommern	367
Niedersachsen	1.923
Nordrhein-Westfalen	7.025
Rheinland-Pfalz	1.695
Saarland	137
Sachsen	2.115
Sachsen-Anhalt	384
Schleswig-Holstein	930
Thüringen	464

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	3.806
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	616
Pakistan	231
Irak	214
Serbien	177
Kosovo	173
Nigeria	148
Guinea	130
Russische Föderation	129
Libanon	128
Armenien	125
Indien	105
Albanien	101
Somalia	90
Iran	88
Ungeklärt	86

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	3.806
Länder	
Baden-Württemberg	346
Bayern	533
Berlin	23
Brandenburg	63
Bremen	42
Hamburg	75
Hessen	133
Mecklenburg-Vorpommern	78
Niedersachsen	252
Nordrhein-Westfalen	1.325
Rheinland-Pfalz	333
Saarland	19
Sachsen	310
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	184
Thüringen	63

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	3.404
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	388
Pakistan	278
Irak	237
Ungeklärt	229
Indien	191
Libanon	144
Iran	123
Russische Föderation	116
Türkei	114
Kosovo	102
Nigeria	98
Bangladesch	95
Armenien	90
Ägypten	83
Albanien	81

Geduldete zum Stichtag 30.06.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	3.404
Länder	
Baden-Württemberg	185
Bayern	204
Berlin	654
Brandenburg	56
Bremen	58
Hamburg	322
Hessen	159
Mecklenburg-Vorpommern	52
Niedersachsen	204
Nordrhein-Westfalen	968
Rheinland-Pfalz	153
Saarland	13
Sachsen	167
Sachsen-Anhalt	38
Schleswig-Holstein	151
Thüringen	20

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	46.308
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	14.659
Irak	4.725
Pakistan	3.987
Nigeria	2.902
Iran	2.743
Türkei	2.049
Gambia	1.840
Somalia	1.533
Guinea	1.101
Äthiopien	902
Syrien	736
Russische Föderation	675
Kamerun	547
Armenien	540
Aserbaidshan	512

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit erlaubter Beschäftigung	46.308
Länder	
Baden-Württemberg	8.437
Bayern	6.220
Berlin	2.325
Brandenburg	1.782
Bremen	367
Hamburg	1.127
Hessen	6.243
Mecklenburg-Vorpommern	564
Niedersachsen	3.718
Nordrhein-Westfalen	9.078
Rheinland-Pfalz	1.817
Saarland	25
Sachsen	2.223
Sachsen-Anhalt	306

Schleswig-Holstein	1.246
Thüringen	830

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	
insgesamt	3.318
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.052
Pakistan	218
Nigeria	185
Irak	159
Gambia	146
Guinea	140
Russische Föderation	138
Iran	134
Somalia	126
Äthiopien	109
Ägypten	73
Armenien	71
Türkei	59
Ukraine	57
Syrien	52

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit zustimmungsfreier Beschäftigung	3.318
Länder	
Baden-Württemberg	490
Bayern	644
Berlin	17
Brandenburg	118
Bremen	9
Hamburg	99
Hessen	213
Mecklenburg-Vorpommern	67
Niedersachsen	186
Nordrhein-Westfalen	783
Rheinland-Pfalz	242

Saarland	2
Sachsen	230
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	173
Thüringen	38

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	
insgesamt	2.617
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	656
Irak	344
Iran	229
Türkei	215
Pakistan	210
Russische Föderation	87
Nigeria	73
Ägypten	62
Armenien	61
Syrien	58
Guinea	52
Ungeklärt	47
Somalia	44
Ukraine	42
Äthiopien	41

Personen mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2019 mit nicht erlaubter Beschäftigung	2.617
Länder	
Baden-Württemberg	197
Bayern	188
Berlin	370
Brandenburg	98
Bremen	38
Hamburg	254
Hessen	313
Mecklenburg-Vorpommern	42

Niedersachsen	165
Nordrhein-Westfalen	581
Rheinland-Pfalz	112
Saarland	0
Sachsen	78
Sachsen-Anhalt	14
Schleswig-Holstein	148
Thüringen	19